

## Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Rüsselsheim,**  
**Aktenzeichen: 3 C 2580/13 (32)**  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung  
an Kläger(in) am:  
an Beklagte(n) am:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Teil-Anerkenntnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger zu 1)

Klägerin zu 2)

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,  
78126 Königsfeld  
Geschäftszeichen: 113-13

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Am Grünen Weg 1-3,  
65451 Kelsterbach

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,  
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel  
Geschäftszeichen: 5952/13RI14 Ri/Zo

hat das Amtsgericht Rüsselsheim  
durch den Richter am Amtsgericht  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 17.09.2013  
**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.04.2013 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richter am Amtsgericht

**Amtsgericht Rüsselsheim**  
**Aktenzeichen: 3 C 2580/13 (32)**  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

**Verkündet am:**  
19.11.2013

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## **Im Namen des Volkes Schluss-Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,  
78126 Königsfeld  
Geschäftszeichen: 113-13

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer, Am Grünen Weg 1-3,  
65451 Kelsterbach

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,  
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel  
Geschäftszeichen: 5952/13RI14 Ri/Zo

wegen Schadensersatzforderung  
hat das Amtsgericht Rüsselsheim  
durch den Richter am Amtsgericht  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
aufgrund der bis 31.10.2013 bei Gericht eingereichten Schriftsätze  
**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 120,67 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Von der Ausführung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe:**

Nachdem die Beklagte die Hauptforderung nebst Zinsen anerkannt hat, ist sie auch dahingehend zu verurteilen, die Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 120,67 € gegenüber der Kanzlei Irion freizustellen.

Den Klägern steht gemäß den §§ 280, 286 BGB i.V. mit den Vorschriften des RVG ein Anspruch auf Freistellung in dieser Höhe zu.

Trotz vorprozessualer Ablehnung der Ansprüche durch die Beklagte war es sachdienlich, einen Rechtsanwalt auch vorprozessual einzuschalten, da es nicht unüblich ist, dass eine Schuldnerin aufgrund eines fundierten Rechtsanwaltschriftsatzes ihre Zahlungsverweigerung aufgibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht